

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

führten Bedingung unterworfen werde; ich stimme also bei.

Nice will wohl zur Untersuchung durch eine Commission stimmen, allein die Sache selbst hat Schwierigkeiten, denn vielleicht wollen mehr Mitglieder aus den obern Gewalten austreten, als constitutionsmäßig austreten sollten, und dann könnten große Ungerechtigkeiten entstehen. Man untersuche also die Sache sorgfältig.

Anderwerths Antrag wird der Commission zur Untersuchung überwiesen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und Schweife in Berathung genommen.

U n d e n S e n a t.

Der große Rath hat in Fortsetzung der Berathung über den constitutionellen Austritt der verschiedenen Authoritäten der Republik, zufolge des 101. Artikels der Constitution, den Austritt der Verwaltungskammern für das Jahr 1799 auf folgende Art, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

1. Es tritt in diesem Jahr aus jeder Verwaltungskammer 1 Verwalter und 1 Suppleant aus.

2. Der Austritt geschieht durch das Loos in Gegenwart des Regierungstatthalters in öffentlicher Sitzung, und unmittelbar vor dem Loos des Cantonsgerichts.

3. Es wird den sämtlichen Mitgliedern und Suppleanten 10 Tage vorher der zum Loos bestimmte Tag angezeigt.

4. Das Loos wird am nämlichen Tag gezogen, an welchem der Senat das Loos zieht.

5. Das Loos geschieht durch gleich große Zettelchen, wovon der Regierungstatthalter in Gegenwart der ganzen Versammlung 4 mit den Worten: „bleibendes Mitglied“, und 1 mit den Worten: „austrretendes Mitglied“ bezeichnet.

(Die Fortsetzung folgt.)

I n l ä n d i s c h e N a c h r i c h t e n.

Bern, 30. August. Vor einigen Tagen ist der hiesige Unterstatthalter Stuber, man weiß nicht ob entlassen, abgedankt, oder entsetzt worden, und der B. Niklaus Heer von Glaris ist an seine Stelle ernannt. Diese Ernennung ist ein neuer Beweis, wie schlimm es um den Kopf oder das Herz der Einwohner des Kantons Bern überhaupt, und des hiesigen Distrikts insbesondere stehen müsse, da allbereits zwei Regierungstatthalter, der öffentliche Ankläger und also nunmehr auch der Unterstatthalter des Distrikts des Hauptorts ernannt worden, die keine eingeseffene Einwohner des Kantons sind;

und es doch keine unbescheidene Erwartung gewesen wäre, daß bei solchen Ernennungen der § 96 der, freilich von dem Proconsul Pecarlier auf eine bekanntlich proconsularische Weise verworfenen und daher dato nicht geltenden, dennoch aber von den Urversammlungen des Kantons Bern allein angenommenen Basler Constitution, (die nur eingeseffene Einwohner zu Statthaltern haben will) wenn es als Klugheitsvorschrift nicht nothwendig schien, wenigstens als Billigkeitsgesetz möchte zur Richtschnur genommen werden. Unterdessen hat B. Regierungstatthalter Escherner bewiesen, daß die Eigenschaft eines eingeseffenen Einwohners kein wesentliches Erforderniß sey, um beim Austritt aus seinem Amt den Dank, die Liebe und die Achtung der Einwohner des Kantons mitzunehmen. Jedoch wieder auf den Unterstatthalter Stuber zu kommen, so muß die noch dormal unbekannte Art und Weise, wie er von seiner Stelle kam, das Publikum um so mehr interessiren, als er ein anerkannt rechtschaffener Mann ist, und die Deputationen, die dem Bernernehmen nach von verschiedenen Kantons, Distrikts- und Gemeindeautoritäten an ihn abgeschickt worden sind, um ihm ihr Leid über sein Abtreten und ihren Dank für seine bisherigen der Sache der Gerechtigkeit geleisteten Dienste zu bezeugen, zu beweisen scheinen, daß wenigstens in den Beziehungen, in denen er mit diesen Autoritäten stand, kein von Pflichtvergeßlichkeit herrührender Anlaß seines Abtretens vorhanden seyn müsse.

W a r n u n g.

Es wird jedermann auf einen gewissen Montfort von Zell im Wiesenthal, der auch oft den Namen von Kaspar Dollfuß, Eugener alter, nebst dem Seinigen annimmt, aufmerksam gemacht, dessen Signalement hier mitfolgt.

„Er ist 30 à 32 Jahr alt, circa 5 Schuh 5 Zoll hoch, blatternarbig, hat schwarze Haare, die in einen Zopf gebunden sind, vornen eine Blase auf dem Kopf, einen etwas aufgeworfenen Mund, trägt einen runden Hut, einen alten blauen Rock, Stiefel, besitzt den Basler oder Murggräfer Dialekt und spricht gut französisch.“

Alle Civil-, Militär- und Polizeibehörden dieses Kantons sind eingeladen, auf diesen schädlichen Verbreiter zu achten, betreffenden Falls ihn anzuhalten, und gegen Erlegung der Verhaftskosten nach Bern in das hiesige Gefängniß einzuliefern.

Bern den 29. August 1799.

Der Regierungstatthalter des Kant. Bern,
J. G. Planta.